
S 11 R 250/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Kassel
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 R 250/17
Datum	09.08.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 U 175/18
Datum	28.01.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kl  ger haben die Kosten des Verfahrens einschlie  lich der Kosten der Beklagten zu tragen.

Der Streitwert wird auf 5.000 â  festgesetzt.
    

Tatbestand

Streitig ist im Wege der Wahlanfechtungsklage die G  ltigkeit der Wahl zur Vertreterversammlung der Sozialversicherung f  r Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) in 2017 in der Gruppe der Selbstst  ndigen ohne fremde Arbeitskr  fte (SofA). Von den Kl  gern wird insbesondere ger  gt die Besetzung des Wahlausschusses, das Unterschriftenquorum auf Grundlage der Zahl der Versicherten, Beeintr  chtigungen bei der Zulassung der die Kl  ger betreffenden Listen mit Beeintr  chtigung der Wahlchancen, Unregelm   igkeiten bei der Versendung der Wahlunterlagen und die Wahlausz  hlung durch ein vom Wahlausschuss der Beklagten beauftragtes Unternehmen.

Mit der am 20.7.2017 für die Kläger beim Sozialgericht Kassel eingegangenen Klage macht der Prozessbevollmächtigte der Kläger geltend, die Wahl zur Vertreterversammlung 2017 der Beklagten hinsichtlich der Wahl für die Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte müsse vom Gericht für ungültig erklärt werden.

Der Kläger zu 1) sei die Vereinigung der deutschen A. In ihm seien ca. 245.000 Jäger und Jägerinnen in Deutschland (mit Ausnahme des Freistaates Bayern) organisiert. Zu den satzungsmäßigen Aufgaben gehören unter anderem die Vertretung der Jäger in Staat und Gesellschaft. Der Kläger zu 2) sei nicht Mitglied des Klägers zu 1). In ihm seien ca. 45.000 Jäger und Jägerinnen im Freistaat Bayern organisiert. Der Kläger zu 3) sei Listenvertreter für die Kläger zu 1) und zu 2) für die von ihnen zur Sozialwahl 2017 eingereichte gemeinsame Liste. Die Kläger zu 4) und 5) hätten zur Sozialwahl 2017 auf den Plätzen 2 und 3 auf der Liste der Kläger zu 1) und zu 2) kandidiert. Nach der amtlichen Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl am 20.6.2017 sei ihnen kein Sitz in der Vertreterversammlung zugesprochen worden. Auf den Kläger zu 4) entfielen danach 5.028 Stimmen, auf den Kläger zu 5) 3.352 Stimmen. Dagegen sei auf den Bewerber mit dem Listenplatz 14 der verbundenen Listen 1, 2, 3, 4, 5 und 8 nach dem Höchstzahlverfahren 5.210 Stimmen entfallen. Auf diesen sei damit ein Sitz entfallen. Die Beklagte habe in den von ihr berufenen Wahlausschuss für die Durchführung der Sozialwahlen in 2017 auch Personen berufen, die herausgehobene Positionen in einem Verband hätten, der selber Träger einer Vorschlagsliste für die Sozialwahl gewesen sei und in Konkurrenz zu der Liste der Kläger zu 1) und zu 2) stehe. Dazu werden vom Prozessbevollmächtigten der Kläger 12 Personen namentlich benannt, bei denen nach Ansicht der Kläger eine Interessenkollision vorliege. Der Wahlausschuss habe in der Sitzung vom 23.3.2016 das Unterschriftenquorum auf 1.000 festgesetzt. Die Beklagte habe selbst eingeäumt, aber keine eigenen Daten über die bei ihr zum Stichtag versicherten Personen zu verfassen und habe deswegen fachfremd die Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung des statistischen Bundesamtes für das Jahr 2013 herangezogen. Tatsächlich habe die Zahl der Versicherten zum Stichtag geringer gelegen, so dass schon das Quorum fehlerhaft festgesetzt worden sei. Die Kläger zu 1) und 2) hätten im November 2016 eine gemeinsame Vorschlagsliste für die Wahl der Vertreterversammlung mit dem Kennwort „Jagd“ beim Wahlausschuss der Beklagten eingereicht und hierbei den Kläger zu 3) als Listenvertreter und Herrn Dr. K. seinen Stellvertreter benannt. Die Liste sei zunächst noch unter der Listenbezeichnung „Jagd (Deutscher A. und Bayerischer A.)“ geführt worden. Die Beklagte habe aber mit Bescheid vom 6.1.2017 die Liste der Kläger zu 1) und zu 2) nur als freie Liste nach [Â§ 48 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV](#) zugelassen und habe mit einem Hinweis auf [Â§ 15 Abs. 2 S. 7 SVWO](#) das Kennwort in „Freie Liste C., F., G., R., T.“ umgeändert und 3 Kandidaten von der Vorschlagsliste gestrichen. Insbesondere wegen der Nichtanerkennung der Kläger zu 1) und zu 2) als berufsständische Organisationen der Landwirtschaft sei Beschwerde eingelegt worden. Der Bundeswahlausschuss habe diese mit Beschluss vom 9.3.2017 zurückgewiesen. Dabei sei behauptet worden, die Kläger zu 1) und zu 2) seien keine berufsständische Vereinigung der Landwirtschaft, weil die große Zahl der Mitglieder die Jagd nicht hauptberuflich, sondern in ihrer Freizeit

aus^{1/4}be und die Kl^Äxger zu 1) und zu 2) somit nicht haupts^Ächlich der F^Ährderung beruflicher oder erwerbswirtschaftlicher Interessen dienten. Durch die Nichtzulassung als berufsst^Ändische Organisation und ^Änderung der Bezeichnung der Liste h^Ätten die wahlberechtigten Mitglieder der Jagdverb^Ände sie nicht als ^ÄÄÄÄxgerliste^ÄÄ erkennen k^Ännen und dadurch habe die Beklagte die Wahlchancen der Liste der Kl^Äxger zu 1) und zu 2) beeintr^Ächtigt. Der Wahlausschuss der Beklagten habe dann am 9.2.2017 ^Äffentlich bekannt gemacht, dass in der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer und der Arbeitgeber keine Wahlhandlung stattfinden w^Ärde, weil dort nur eine Liste zugelassen gewesen sei und habe dann in einer weiteren Sitzung am 23.2.2017 zwar die Selbstdarstellung der zugelassenen Listen zur Information der Wahlberechtigten zugelassen, aber bei dem von den Kl^Äxgern zu 1) und zu 2) eingereichten Text den Absatz gestrichen: ^ÄÄÄDie Liste ist vom Deutschen A e. V. (DA.) und Bayerischen B. e. V. (BA.) als Liste Jagd eingereicht worden, wurde jedoch nur als Freie Liste zugelassen^ÄÄ. Ab Mitte M^Ärz habe die Beklagte dann die Frageb^Älgen/Antr^Äge auf Ausstellung eines Wahlausweises an die Inhaber der Jagdreviere verschickt, jedoch in einer Vielzahl von F^Ällen nur an einen von mehreren P^Ächtern, obwohl der Beklagten bei P^Ächtergemeinschaften die Namen aller P^Ächter bekannt gewesen seien oder sie die entsprechenden Informationen ^Äber die Landkreise und St^Ädte, die die Funktion der unteren Jagdbeh^Ärde wahrnehmen w^Ärden, jederzeit h^Ätte in Erfahrung bringen k^Ännen. Der Kl^Äxger zu 1) habe auf Unregelm^ÄÄigkeiten bei der Versendung der Wahlunterlagen hingewiesen. Danach sei von der Beklagten in einer Pressemitteilung vom 5.4.2017 die Frist zur Einreichung der Frageb^Älgen/Antr^Äge bis Ende April verl^Ängert worden. Dennoch h^Ätten mehrere 100 Jagdp^Ächter bzw. deren Ehepartner keinen Antrag auf Ausstellung eines Wahlausweises erhalten. Dazu werden eidesstattliche Versicherungen von ^Äber 160 Personen vorgelegt. Diese Personen h^Ätten nicht an der Wahl teilnehmen k^Ännen. Der Wahlausschuss habe in der Sitzung am 5.5.2017 festgelegt, dass er selber die Aufgaben der Briefwahlleitung wahrnehmen werde, seine Mitglieder seien damit Mitglieder der Briefwahlleitung gewesen. Tats^Ächlich habe er die Z^Ählung der Wahlunterlagen nicht selbst vorgenommen, sondern eine Firma damit beauftragt, die ihrerseits ungelernte Kr^Äfte daf^Är eingesetzt habe. Damit h^Ätte nicht der Wahlausschuss gepr^Äft, wie viele Stimmen auf die einzelnen Listen entfallen seien und welche Stimmzettel ung^Ältig gewesen seien, sondern Hilfskr^Äfte des beauftragten Unternehmens. In der Sitzung am 26.6.2017 habe der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl festgestellt. Danach seien^Ä Ä Ä 217.280 Wahlausweise versandt worden,Ä 146.865 Stimmen abgegeben worden, von denen 29.077 Stimmen ung^Ältig gewesen seien,Ä auf die Liste, die von den Kl^Äxgern zu 1) und zu 2) eingereicht worden sein, 10.056 Stimmen entfallen, weswegen auf die Liste nur ein Sitz entfalle und 5.210 Stimmen auf den Listenplatz 14 der verbundenen Listen 1, 2, 3, 4, 5 und 8 entfallen, demnach nur 128 Stimmen mehr als auf den Kl^Äxger zu 4) und 1.858 Stimmen mehr als auf den Kl^Äxger zu 5). Zu der au^Äergew^Ähnlich hohen Zahl der ung^Ältigen Stimmen habe sich der Wahlausschuss in der Sitzung nicht ge^Äu^Äert. Die Klage der Kl^Äxger zu 1) und zu 2) sei zul^Ässig. Bei ihnen handele es sich um Vereinigungen nach [Ä§Ä§ 57 Abs. 2, 48 Abs. 1 SGB IV](#). Streitig sei

lediglich, ob die Klger zu 1) und zu 2) berufsstndische Organisationen der Landwirtschaft seien. Die Klageberechtigung des Klgers 3) ergebe sich aus seiner Stellung als Listenvertreter fr die Klger zu 1) und zu 2). Die Klageberechtigung der Klger zu 4) und 5) beruhe darauf, dass sie Mitglieder der Beklagten in der hier mageblichen Gruppe der SofA seien und als Kandidaten Nr. 2 und 3 kandidiert htten, wobei bei einem anderen Auszhlungsergebnis ein Sitz auf sie entfallen wre. Bei der knappen Differenz zwischen ihrem Ergebnis und dem Ergebnis des Bewerbers auf Platz 14 der Listenverbindung sei offenkundig, dass bereits kleine Fehler bei der Auszhlung der gltigen und der Feststellung der ungltigen Stimmen mandatsrelevant seien. Der Klger zu 3) habe als Listenvertreter den Rechtsbehelf nach [ 57 Abs. 4 SGB IV](#) gegen die fehlerhafte Entscheidung des Wahlausschusses der Beklagten vom 5.1.2017 eingelegt. Diesen habe der Bundeswahlausschuss mit Bescheid vom 3.2.2017 zurckgewiesen. Die Nichtanerkennung der Klger zu 1) und zu 2) als berufsstndische Vereinigung der Landwirtschaft im Sinne von [ 48 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV](#) sei fehlerhaft. Dies folge schon aus [ 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII](#), wo die Jagd als â  landwirtschaftliches Unternehmenâ   unmittelbar der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft unterstellt werde. Wie das OLG Celle in einem Beschluss vom 27.5.2015 ([322 SsRs 154/14](#)) ausgefhrt habe, sei Jagd untrennbarer Teil der Land- und auch der Forstwirtschaft. Auch sei sie ebenso an Grund und Boden gebunden. Das folge aus der Bindung des Jagdrechts an Grund und Boden ([ 3 Abs. 1 S. 1 BJagdG](#)), weswegen das Jagdrecht auch den Schutz nach [Art. 14 GG](#) genie e (so schon BGHZ 143,3231 in [NJW 2000, 1720](#)). Soweit die Jagd hufig nicht gewerbsm ig, sondern in der Freizeit ausgefhrt werde, ndere sich nichts daran, dass sie Teil der Landwirtschaft sei. Die Verbnde seien als berufsstndische Vereinigungen der Landwirtschaft anzusehen. Dies habe auch die Vorgngerin der Beklagten, die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland in einem Beschluss des Wahlausschusses vom 10.1.2011 so gesehen. Darin habe sie den Landesjagdverband Brandenburg ausdrcklich als berufsstndische Vereinigung der Landwirtschaft bezeichnet und ihn als Teil einer Liste vom Quorum nach [ 48 Abs. 2 SGB IV](#) befreit. Seither htten sich weder die Zielsetzung der Jagdverbnde, noch die gesetzliche Grundlage fr die Sozialwahl gendert. Die Beklagte habe mit ihrer Bewertung die Teilnahme der Klger zu 1) und zu 2) an der Sozialwahl erschwert. Beide htten ein Unterschriftenquorum erfllen mssen. Indem die Beklagte mit dem Beschluss des Wahlausschusses vom 23.2.2017 die Streichung des klarstellenden Satzes verlangt habe, wonach die Liste 11 als Liste â  Jagdâ   eingereicht, aber nur als freie Liste zugelassen worden sei, habe sie in erheblichem Ma e auf die Selbstdarstellung der von den Klgern eingereichten Liste Einfluss genommen und ihre Neutralittspflicht verletzt. Wahlberechtigte htten nicht erkannt, dass die Liste 11 diejenige sei, die sie als Liste ihrer Jagdverbnde htten untersttzen sollen. Damit sei es zu einer Verschlechterung der Wahlchancen der auf der Liste der Klger zu 1) und zu 2) kandidierenden Bewerber gekommen. Bewerber auf den anderen Listen htten davon profitiert. Dies mache die Wahl fehlerhaft. Durch die Nichtanerkennung der Klger zu 1) und zu 2) als berufsstndische Organisation der Landwirtschaft habe die Beklagte in das passive Wahlrecht der Klger eingegriffen und eine zustzliche Hrde fr die Whlbarkeit der eingereichten Liste errichtet. Die Beibringung der notwendigen Unterzeichner einer

Vorschlagsliste sei f  r eine freie Liste mit erheblich gr   erem Aufwand verbunden als bei einer Vorschlagsliste einer berufsst  ndischen Vereinigung. Das Unterschriftenquorum kn  pfe zudem an die Zahl der Versicherten zum Stichtag an. Die Beklagte habe jedoch nicht die Zahl der bei ihr versicherten Personen ermittelt, sondern sich auf die Agrarstrukturerhebung des statistischen Bundesamtes f  r das Jahr 2013 bezogen. Das Unterschriftenquorum sei fehlerhaft festgesetzt worden, was wiederum zu einer Behinderung bei der Wahl gef  hrt habe. Schlie  lich sei es Aufgabe der Beklagten, die Versicherten   ber die bei ihr gemeldeten Unternehmen zu ermitteln. Dies habe die Beklagte unterlassen und allein darauf gesetzt, dass sich die Versicherten schon melden w  rden. Tats  chlich h  tten hunderte Versicherte keine Antr  ge auf Ausstellung eines Wahlausweises erhalten und seien von der Wahl ausgeschlossen gewesen. Dies sei durchaus mandatsrelevant. Denn bei der geringen Stimmendifferenz zwischen den Kl  gern zu 4) und zu 5) gegen  ber den Bewerbern auf der verbundenen Liste gen  ge eine Wahlbehinderung von wenigen 100 Personen, um das Ergebnis zu   ndern. Obwohl sie einen Antrag auf Erteilung eines Wahlausweises gestellt h  tten, h  tten viele Versicherte keinen Wahlausweis erhalten. Die Versendung der Unterlagen sei so schleppend verlaufen, dass die von der Beklagten bekannt gemachten Fristen nicht h  tten eingehalten werden k  nnen. Auch hierin liege eine Wahlbehinderung, die bei wenigen 100 Personen das Ergebnis   ndere. Die von eingesetztem Hilfspersonal statt vom Wahlausschuss selbst vorgenommene Ausz  hlung habe ung  ltige Stimmen von ca. 20 % ergeben. Die Ausz  hlung sei also offensichtlich nicht mit der gebotenen Sorgfalt erfolgt. Es w  rde sich die begr  ndete Vermutung auf Fehler aufdr  ngen. Letztlich w  rden die Kl  ger dabei bleiben, dass die Zielsetzung der Beklagten, den Einzug von Gruppen in die Vertreterversammlung zu verhindern, die bisher dort nicht vertreten gewesen seien, weiterhin im Raum stehe. Es bleibe auch dabei, dass Mitglieder des Wahlausschusses oder ihre Vertreter eine faire und transparente Wahl behindert h  tten. Die Beklagte habe zudem gegen ihre Pflicht nach [   36 Abs. 2 S. 1 SVWO](#) versto  en. Es sei von zahlreichen Jagdaus  bungsberechtigten eine eidesstattliche Versicherung vorgelegt worden, dass sie die f  r die Wahl erforderlichen Unterlagen nicht erhalten h  tten. Die Beklagte sei beweispflichtig daf  r, dass die Wahl ordnungsgem    abgelaufen und die Wahlberechtigten ihre Unterlagen erhalten h  tten.

Die Kl  ger beantragen,
die Wahl zur Vertreterversammlung 2017 hinsichtlich der Wahl f  r die Gruppe der Selbst  ndigen ohne fremde Arbeitskr  fte f  r ung  ltig zu erkl  ren.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die vermeintliche Besorgnis der Parteilichkeit verschiedener Mitglieder des Wahlausschusses liege nicht vor.    3 Abs. 2 der Wahlordnung f  r die Sozialversicherung (SVWO) regelt abschlie  end Ausschlussgr  nde f  r Mitglieder und Stellvertreter des Wahlausschusses. Diese Gr  nde seien von der Beklagten bei der Aufstellung des Wahlausschusses beachtet worden. F  r eine Ausweitung der Ausschlussgr  nde bestehe kein Raum. Dies entspreche im

Äußerungen auch der Rechtsauffassung des Bundeswahlausschusses, wie sich aus der Niederschrift der Verhandlung vom 2.2.2017 in der Angelegenheit BWA 3/17 ergebe. Dort heie es: Der Vorsitzende gibt betreffend das vom Listenvertreter im Wege der Beschwerde gestellte Ablehnungsgesuch gegenber einzelnen Beisitzern aushrliche rechtliche Hinweise. Er weist unter anderem darauf hin, dass  4 Abs. 4 der Wahlordnung fr die Sozialversicherung (SVWO) die Tatbestnde der von Mitgliedern und Stellvertretern abschlieend regelt. Fr eine entsprechende Anwendung der Vorschrift ber die Ablehnung von Entscheidungstrgern wegen Besorgnis der Befangenheit ist daneben kein Raum. Die Klger htten gergt, dass die Beklagte die Liste der Klger zu 1) und zu 2) nicht als Liste einer berufsstndischen Vereinigung der Landwirtschaft gem [ 48 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV](#) anerkannt habe. Wie das Wort berufsstndisch impliziere, sei zu fordern, dass die Vereinigung hauptschlich der Frderung beruflicher oder erwerbswirtschaftlicher Interessen diene. Die Klger selbst wrden jedoch vortragen, dass die groe Mehrheit der Jger die Jagd nicht hauptamtlich, sondern in der Freizeit ausbe. Dies entspreche auch der Auffassung des Bundeswahlausschusses in der Entscheidung vom 5.1.2017 (BWA 8/17), auf die verwiesen werde. Auf Seite 4 und 5 der Grnde setze sich der Bundeswahlausschuss aushrlich mit der Rechtsfrage auseinander und stelle fest, dass die von der Beklagten getroffene Einordnung, die Klger zu 1) und zu 2) seien keine berufsstndische Vereinigung der Landwirtschaft, zutreffend erfolgt sei. Auch knne eine steuerliche Behandlung oder der in [ 1 Abs. 2 BJagdG](#) postulierte Zweck der Jagd nicht darber hinweg helfen, wenn die elementare Voraussetzung der Beruflichkeit nicht gegeben sei. Soweit die Klger der Beklagten Behinderung bei der Information der Versicherten vorwerfen wrden, nachdem die Liste nur als freie Liste zugelassen worden sei, sei dieses eine logische Konsequenz der (auch vom Bundeswahlausschuss) vertretenen Rechtsauffassung, dass die Klger zu 1) und zu 2) keine berufsstndischen Vereinigungen im Sinne des [ 48 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV](#) darstellen wrden. Weiterer Vortrag erbrige sich. Gleiches gelte fr den Vorwurf der Behinderung der Wahl im Hinblick auf das Unterschriftenquorum. Der Einwand, dass das Unterschriftenquorum nach [ 48 Abs. 2 SGB IV](#) nicht korrekt festgelegt worden sei, sei unerheblich, denn diesbezglich bestehe berhaupt kein Klrungsbedarf. Das festgesetzte Unterschriftenquorum sei ja erfllt worden. Die Klger wrden irren, wenn sie davon ausgehen wrden, dass die Beklagte ber Daten von smtlichen wahlberechtigten Jgern verfgen wrde. Jger wrden hufig gemeinsam einen Jagdpachtvertrag abschlieen. Der Beklagten werde dabei regelmig jedoch nur eine Adresse bekannt gemacht, nmlich die des Adressaten des Beitragsbescheides. Die Feststellung der Wahlberechtigten in der Gruppe der SofAs sei ber einen Fragebogen/Antrag ermittelt worden. Hierzu seien alle im Mitgliederverzeichnis der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eingetragenen Unternehmer (Arbeitgeber und SofA) angeschrieben worden. Die Unternehmensdaten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wrden keine Zuordnung zu der Gruppe der SofAs zulassen, diese htten erst ermittelt werden mssen. Zu diesem Zweck htten alle beteiligten Personen, die im Mitgliederverzeichnis der Beklagten gefhrt seien, einen eigenen Fragebogen/Antrag erhalten. In den Fllen, in denen lediglich der Adressat des Beitragsbescheides ein Fragebogen erhalten habe und die brigen Mitglieder der

Jagd- und Pacht-Gemeinschaft nicht, sei dieser Antrag zu kopieren und unter Beifügung von Belegen (Kopie des Pachtvertrages) an die Beklagte zu übersenden gewesen. Entsprechend sei das Anschreiben verfasst worden. Der Musterentwurf sei beigefügt. Der Kläger rüge, viele Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlausweises gestellt hätten, hätten einen solchen nicht erhalten. Dass nicht alle Personen, die einen Fragebogen ausgefüllt und übersandt hätten, einen Wahlausweis erhalten hätten, habe vielfältige Gründe. In den meisten der Fälle sei der Fragebogen nicht korrekt ausgefüllt, häufig seien die Fragen nicht beantwortet worden, das Geburtsdatum oder gar die Unterschrift hätten gefehlt. Die Wahlberechtigung habe dann nicht geprüft werden können oder gar nicht bestanden. Die Beklagte habe die von den Klägern vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen überprüft. Festgestellt worden sei, dass offensichtlich eine Vielzahl unrichtiger eidesstattlicher Versicherungen abgegeben worden sei. Nach Auswertung von 128 von den Klägern eingereichten eidesstattlichen Versicherungen und Prüfung der Wahlunterlagen ergebe sich, dass 41 Personen angegeben hätten, keinen Fragebogen erhalten zu haben und 34 Personen, keine Wahlunterlagen erhalten zu haben. Zwei eidesstattliche Versicherungen würden keine Angaben enthalten, eine Person habe zwei eidesstattliche Versicherungen abgegeben. Von den 41 Personen, die angegeben hätten, keinen Fragebogen erhalten zu haben, seien der Beklagten 8 Personen nicht bekannt, ihre Namen würden sich nicht in der dortigen Datenbank befinden. An die übrigen Personen sei ein Fragebogen versandt worden. Der Versand der Fragebögen an die Personen, die nach eigener Erklärung keinen Fragebogen erhalten hätten, sei in der von dem externen Dienstleister geführten Datenbank mit Versandsdatum dokumentiert worden. Insofern werde auf die Auskunft des externen Dienstleisters L. verwiesen. Festzustellen sei, dass verschiedene Personen eidesstattlich erklärt hätten, einen Fragebogen nicht erhalten zu haben, tatsächlich jedoch ausgefüllte Fragebögen an die Beklagte zurückgesandt hätten. Exemplarisch sei hier zu verweisen auf Herrn M. Bei 34 der Personen sei aufgrund der Angaben im Fragebogen keine Wahlberechtigung festzustellen gewesen, z.B. wegen lückenhafter Angaben im Fragebogen (kein Geburtsdatum, keine Unterschrift etc.). So habe z.B. Herr N., dessen eidesstattliche Versicherung im Verfahren vorgelegt worden sei, die Fragen 1 und 2 des Fragebogens nicht beantwortet, so dass nicht festgestellt werden könne, ob er der Gruppe der SofA zuzurechnen sei. Ein weiteres Beispiel sei Frau P., die im Fragebogen als Ehegatte erfasst worden sei, die Frage 5 des Fragebogens, ob der Ehegatte mitarbeite, jedoch mit nein beantwortet habe. Die 84 Personen, die in den eidesstattlichen Versicherungen erklärt hätten, keine Wahlunterlagen erhalten zu haben, seien sämtlich in der Datenbank erfasst gewesen. Von 12 dieser Personen sei kein Fragebogen bei der Beklagten eingegangen, so dass auch keine Wahlunterlagen versandt werden können. Bezüglich 20 dieser Personen seien Wahlunterlagen versandt und im Einzelnen vom externen Dienstleister dokumentiert worden. Bei 52 Personen sei nach Auswertung des Fragebogens festgestellt worden, dass eine Wahlberechtigung nicht bestehe. Die Ermittlung der Stimmergebnisse sei ordnungsgemäß erfolgt. Der Wahlausschuss der SVLFG habe die Aufgaben der Briefwahlleitung gemäß [§ 5 Abs. 1 SVWO](#) selbst wahrgenommen. Ausweislich der beigefügten Wahlniederschrift sowie der beigefügten Besucherliste sei ersichtlich, dass nahezu jeden Tag der öffentlichen

Stimmauszählung in A-Stadt Versicherte und Interessierte anwesend gewesen seien. Auch die Bundeswahlbeauftragte Q. und ihr Stellvertreter W. hätten sich vergewissert, dass die Behandlung der Wahlbriefe ordnungsgemäß erfolgt sei. Auch sei darauf hinzuweisen, dass die Zuordnung der Stimmzettel zu den Listen durch den Wahlausschuss selbst erfolgt sei und nicht durch den beauftragten Dienstleister, die Firma L. Die Übertragung von Unterstützungsleistungen einer Sozialwahl auf ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen sei auch im Hinblick auf die verfassungsgemäße Bedeutung einer Wahl möglich und unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben erfolgt. Mit Schreiben vom 15.11.2016 habe die Beklagte gegenüber dem Bundesversicherungsamt die entsprechende Meldung gemäß [§ 80 Abs. 3 S. 1 SGB X](#) abgegeben. Auch andere Sozialversicherungsträger würden sich einer entsprechenden professionellen Unterstützung bei Durchführung dieser logistisch herausfordernden Massenverfahren bedienen, z.B. die Deutsche Rentenversicherung Bund dem Unternehmen Mohn Media, die Barmer einem Unternehmen der Deutschen Post. Die Übertragung der Aufgaben auf den Dienstleister habe nicht zur vermeintlich hohen Anzahl der ungültigen Stimmen geführt. Tatsächlich sei die Anzahl der ungültigen Stimmen auch nicht höher als bei anderen Sozialversicherungswahlen möglich. In der Sozialwahl als reiner Briefwahl seien Gründe, die zu einer Ungültigkeit einer Stimmabgabe führten, in [§ 56 SVWO](#) geregelt. Für die Bundestagswahl gelte bezüglich der Einstufung als ungültige Stimme [§ 39 BWahlG](#). Im Gegensatz zur Sozialwahl seien bei der Bundestagswahl gemäß [§ 39 Abs. 4 BWahlG](#) unter den dort genannten Umständen Wahlbriefe lediglich zurückzuweisen, die identischen Gründe führten bei der Sozialwahl jedoch zur Ungültigkeit der Stimme. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe würden nicht als Wähler gezählt und ihre Stimmen würden gemäß [§ 39 Abs. 4 S. 2 BWahlG](#) als nicht abgegeben gelten. Daraus erkläre sich, warum die Ungültigkeitsquote in der Sozialwahl im Vergleich zur Bundestagswahl erheblich höher ausfalle. Dieses Phänomen trete auch bei anderen Sozialwahlen zu Tage. Exemplarisch werde auf 2 Wahlergebnisse der Sozialwahl 2011 verwiesen. Bei der Sozialwahl 2011 in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland habe der Anteil der ungültigen Stimmen bei 17,9 % gelegen, bei der Berufsgenossenschaft Holz und Metall bei 18,1 %. Sämtliche Wahlunterlagen seien im Übrigen verpackt auf 16 Paletten in A-Stadt eingelagert worden und würden dort bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen verwahrt. Eine Einsichtnahme in die Wahlunterlagen durch das Gericht oder die Beteiligten sei möglich. Im Parallelverfahren [S 11 R 246/17](#) habe der dortige Kläger eine Beschwerde wegen der Anzahl der ungültigen Stimmen an das Bundesversicherungsamt gerichtet. Mit dem beiliegenden Schreiben vom 26.7.2018 habe das Bundesversicherungsamt folgendes mitgeteilt: „Nach Prüfung ergeben sich insgesamt keine Anhaltspunkte, die auf ein rechtswidriges Vorgehen der SVLFG bei den Sozialwahlen 2017 schließen lassen. Dem Beschwerdeführer haben wir insoweit mitgeteilt, dass wir keinen Anlass für ein aufsichtsrechtliches Tätigwerden sehen.“

Wegen der weiteren Einzelheiten, auch im Vorbringen der Beteiligten, wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Akten der Beklagten Bezug genommen, soweit deren Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe

Die am 20.07.2017 beim Sozialgericht Kassel erhobene Klage ist als Wahlanfechtungsklage beim sachlich und örtlich zuständigen Gericht zulässiger Weise erhoben worden. So ist die Rechtswegzuständigkeit gemäß [Â§ 51 Abs. 1 Nr. 10 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) i. V. m. [Â§ 57](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) hinsichtlich der von den Klägern angefochtenen Wahl zur Vertreterversammlung der Beklagten ebenso wie die örtliche Zuständigkeit des Sozialgerichts Kassel gemäß [Â§ 57b SGG](#) (maßgeblich ist der Sitz des Versicherungsträgers) zu bejahen. Innerhalb des Sozialgerichts Kassel ist die Zuständigkeit der 11. Kammer entsprechend der im Geschäftsverteilungsplan des Sozialgerichts Kassel getroffenen Auffangbestimmung unter Punkt d) der Sachgebietszuweisung für die 11. Kammer festzustellen.

Als Verbände bzw. Listenvertreter einer so genannten Freien Liste sind die Kläger gemäß [Â§ 57 Abs. 2](#) i. V. m. [Â§ 48 Abs. 1 SGB IV](#) berechtigt, die Wahl durch Klage gegen den Versicherungsträger anzufechten. Auch hat der Kläger zu 3) vor Erhebung der Klage die Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Wahlausschusses ausgeschöpft ([Â§ 57 Abs. 4 SGB IV](#)). So ist im Beschwerdeverfahren des Klägers zu 3) als Listenvertreter der Freien Liste C. u. a. die Entscheidung des Bundeswahlausschusses (BWA 8/17) am 03.02.2017 ergangen.

Die Klage ist jedoch nicht begründet. Die bei der Beklagten durchgeführte Sozialwahl 2017 ist rechtmäßig erfolgt. Weder die Zurückweisung der von den Klägern zu 1) und 2) als Liste einer berufsständischen Vereinigung eingereichte Vorschlagsliste durch den Wahlausschuss der Beklagten, noch das geforderte Unterschriftenquorum für die zugelassene freie Liste, noch die Durchführung der Wahlen im Bereich der Unfallversicherung bei der Beklagten sind zu beanstanden. Auch verfassungsrechtliche Verstöße sind für die erkennende Kammer nicht ersichtlich. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Durchführung der Sozialwahl 2017 bei der Beklagten als auch hinsichtlich der Regelungen im SGB IV und der Wahlordnung für die Sozialversicherung.

Nach Überprüfung der mit der Wahlanfechtungsklage vorgebrachten Einwendungen der Kläger durch das erkennende Gericht folgt dieses insbesondere im Hinblick auf die Besetzung des Wahlausschusses, der Forderung nach einem Unterschriftenquorum für die Listen der Kläger und die Zulassung dieser Liste (nur) als so genannte freie Liste ebenso den Darlegungen und Ausführungen der Beklagten im Klageverfahren, wie im Hinblick auf die klägerseits monierten Unregelmäßigkeiten bei Versendung der Wahlunterlagen, die vermeintlich fehlerhafte Wahlauszählung und die kritisierte Anzahl der ungültigen Stimmen vollumfänglich, macht sich diese Ausführungen zu eigen und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe gemäß [Â§ 136 Abs. 3 SGG](#) ab. Im übrigen begegnet es keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken, dass die Beklagte die Sozialwahl 2017 ausschließlich im Sozialversicherungszweig Unfallversicherung hat durchführen lassen. Die von der Beklagten vorgenommene Schätzung der Anzahl der Versicherten in diesem Bereich zur Festlegung des nach [Â§ 48 SGB IV](#) maßgeblichen Unterschriftenquorums ist ebenfalls nicht zu

beanstanden. Insoweit wird auf die Entscheidungsgründe im Urteil der erkennenden Kammer vom 09.08.2018 im Verfahren [S 11 R 248/17](#) unter Hinweis auf die Entscheidung des Hessischen Landessozialgerichts im Beschluss vom 12.05.2017 im Verfahren [L 2 AR 1/17 B ER](#) Bezug genommen.

Im Hinblick auf die Nichtzulassung der Vorschlagsliste als Liste einer berufsständischen Vereinigung der Landwirtschaft folgt das Gericht den Ausführungen des Bundeswahlausschusses im Beschwerdeverfahren des Klägers zu 3) (vom 3.2.2017, Aktenzeichen BWA 8/17). Hier hat der Bundeswahlausschuss folgendes ausgeführt:

Die Voraussetzungen über die Zulassung von Wahllisten ergeben sich aus der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO), zu deren Erlass der Verordnungsgeber in [Â§ 56 Satz 1](#) i.V.m. [Â§ 56 Satz 2 Nr. 5 SGB IV](#) ausdrücklich ermächtigt wird. Danach entscheidet der WA über die Zulassung der Vorschlagslisten ([Â§ 23 Abs.1 SVWO](#)).

Nach [Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV](#) haben berufsständische Vereinigung der Landwirtschaft sowie deren Verbände das Recht, für die Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte Vorschlagslisten einzureichen. Der Begriff der berufsständischen Vereinigung der Landwirtschaft ist weder in dieser Vorschrift noch in anderen Bestimmungen des SGB IV näher definiert. Allgemein werden berufsständische Vereinigungen in einem engeren Sinne verstanden als mitgliedschaftlich organisierte Körperschaft des öffentlichen Rechts, in denen kraft Gesetzes die Angehörigen bestimmter Berufe Mitglieder sind (Zwangsmitgliedschaft). Sie haben die Aufgabe, die Interessen ihrer Mitglieder zu wahren und das Ansehen und die innere Ordnung des jeweiligen Berufsstandes zu gewährleisten. Die Auslegung des [Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV](#) ergibt zwar, dass ein derartig enges Verständnis betreffend die Organisationsform nicht vorausgesetzt sein kann, da für die Vorschrift anderenfalls kaum ein Anwendungsbereich verbliebe. Von den berufsständischen Vereinigungen im Sinne dieser Norm werden vielmehr auch privatrechtlich organisierte Interessenverbände ohne Zwangsmitgliedschaft erfasst. Betreffend die Aufgabenwahrnehmung ist jedoch zu fordern, dass die Vereinigung hauptsächlich berufliche, das heißt solche Tätigkeiten seiner Mitglieder befördern will, die der Einkommenserzielung und dem Lebensunterhalt seiner Mitglieder dienen. Eine solche Interpretation wird schon durch den Wortlaut („berufsständisch“) nahegelegt. Für sie spricht auch der systematische Zusammenhang zu den in Nr. 1 und Nr. 2 des [Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) angesprochenen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen. Gegenüber diesen gegnerfreien bzw. als gegnerfrei geltenden Organisationen besteht die Besonderheit der Vereinigung gemäß [Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3](#) Regelung 1 SGB IV darin, dass Mitglieder bei ihnen sowohl selbstständige Landwirte als auch in der Landwirtschaft beschäftigte Arbeitnehmer sein können (vgl. Peters/Sautter/Wolff, SGG, Â§ 73, Rd. 61). Gemeinsam ist allen genannten Vereinigungen, dass sie hauptsächlich der Wahrung der Interessen Berufs- bzw. Erwerbstätiger dienen. Die gleichen Kriterien hat das Sächsisches Landessozialgericht (LSG) für die Qualifikation als Berufsverband im Sinne von [Â§ 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII](#) als maßgeblich erachtet (Urteil vom 15. Mai 2003 – [L 2](#)

[U 145/01 LW](#) â juris, Rn. 81). Hieran gemessen verneint das LSG die Eigenschaft eines Jagdverbandes als Berufsverband (a.a.O.). Das gleiche hat fÃ¼r den verwandten Begriff der berufsständischen Vereinigung zu gelten. DA. und BA. sind keine berufsständischen Vereinigungen, weil sie nicht hauptsächlich der Förderung beruflicher oder erwerbswirtschaftlicher Interessen dienen. Der Bf. trägt selbst vor, dass die große Mehrheit der Jäger die Jagd nicht hauptamtlich, sondern in der Freizeit ausübt. Die Zahl der Berufsjäger unter den Mitgliedern des DA. und BA. schätzt er als âverschwindend geringâ ein (Schriftsatz vom 01. Februar 2017, Seite 3). Gegen eine berufliche Tätigkeit spricht auch die Wertung im Steuerrecht, wo die Jagd regelmäig nicht als unternehmerische Tätigkeit, sondern als sog. Liebhaberei behandelt wird.â

Ohne Belang fÃ¼r die hier vorzunehmende Beurteilung ist es, dass der Landesjagdverband Brandenburg e. V. als berufsständische Vereinigung der Landwirtschaft in der Vertreterversammlung der LBG MOD vertreten war. Nach Angaben der Vorsitzenden des WA der SVLFG wurde diese Frage bei der damaligen Zulassungsentscheidung (Beschluss vom 10. Januar 2011) nicht vertieft geprüft. Unabhängig davon ist die Frage fÃ¼r die hier betroffene Vorschlagsliste eigenständig zu prüfen.â

Zu keinem anderen Ergebnis fÃ¼hrt der Hinweis des Bf., dass die ausbildungsmäigen Anforderungen an den Inhaber eines Jagdreviers deutlich höher liegen als beispielsweise bei einem Waldbesitzer oder bei einem Nebenerwerbslandwirt. Dem Ausbildungsniveau kommt, wovon auch der Bf. ausgeht, im vorliegenden Zusammenhang keine entscheidende Bedeutung zu. Ausschlaggebend ist vielmehr, ob die Vereinigung hauptsächlich berufs- bzw. erwerbsbezogene Interessen befördern will. Dies ist bei Vereinigung von Nebenerwerbslandwirten der Fall. Es kommt nicht darauf an, dass Interessen einer Haupterwerbstätigkeit verfolgt werden.â

Diesen Ausführungen ist aus Sicht der erkennenden Kammer nichts hinzuzufügen. Die klägerische Liste war nach alledem nur als freie Liste zuzulassen. Die Zulassung ist so dann auch erfolgt, nachdem das erforderliche Unterschriftenquorum erfüllt wurde. So hat der Wahlausschuss mit Beschluss vom 05.01.2017 die Vorschlagsliste in der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte als freie Liste C. u. a. zugelassen. Das erforderliche Unterschriftenquorum fÃ¼r die Liste der Kläger zu 1) und zu 2) war erfüllt worden und die Liste hat an der Sozialwahl 2017 teilgenommen. Eine die klage stützende Beschwer der Kläger kann hierin nicht gesehen werden und weitere gerichtliche Überprüfungen, insbesondere zum Unterschriftenquorum, sind obsolet.â

Die von den Klägern gerägte Beeinträchtigung der Wahlchancengleichheit durch die Umbenennung der Liste sieht die erkennende Kammer nicht, ist sie doch Folge der Nichtanerkennung der Kläger zu 1) und zu 2) als berufsständische Vereinigung. Hierzu hat der Bundeswahlausschuss in der o. g. Entscheidung vom 03.03.2017 folgendes ausgefÃ¼hrt: âDie Beschwerde ist unbegründet, soweit sie sich gegen die Änderung des Kennwortes richtet. Der WA hat das Kennwort zu

Recht in „Freie Liste C., F., G., R., T.“ geändert. [Â§ 15 Abs. 2 Satz 1 SVWO](#) bestimmt, dass in den Vorschlagslisten ein Kennwort anzugeben ist. Als Kennwort ist bei Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden, die nach [Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder Satz 2 SGB IV](#) vorschlagsberechtigt sind, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes einzusetzen; der Name und die Kurzbezeichnung der Vereinigung sind in der Form zu verwenden, wie sie sich bei eingetragenen Vereinen aus dem Vereinsregister, sonst aus der Satzung ergeben; Zusätze sind unzulässig ([Â§ 15 Abs. 2 Satz 2 SVWO](#)). Bei freien Listen ist der Familienname eines Listenunterzeichners einzusetzen ([Â§ 15 Abs. 2 Satz 3 SVWO](#)). Es können auch die Namen mehrerer Personenvereinigungen oder Verbände und bei freien Listen auch die Familiennamen mehrerer Listenunterzeichner eingesetzt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Familiennamen ([Â§ 15 Abs. 2 Satz 4 SVWO](#)). Bei freien Listen kann dem oder den Familiennamen ausschließlich der Zusatz „Freie Liste“ vorangestellt werden ([Â§ 15 Abs. 2 Satz 5 SVWO](#)). Ein unzulässiges Kennwort wird vom Wahlausschuss von Amts wegen durch ein zulässiges Kennwort ersetzt ([Â§ 15 Abs. 2 Satz 7 SVWO](#)). Hiervon ausgehend war der WA befugt, das Kennwort „Jagd“ durch das Kennwort „Freie Liste C., F., G., R., T.“ zu ersetzen. Die Ersetzungsbefugnis gemäß [Â§ 15 Abs. 2 Satz 2 SVWO](#) setzt voraus, dass in der Vorschlagsliste ein unzulässiges Kennwort angegeben worden ist. Unzulässig ist ein Kennwort, welches den Vorgaben gemäß [Â§ 15 Abs. 2 Satz 2 bis 6 SVWO](#) nicht entspricht. Ausgangspunkt für die Beurteilung des Kennwortes ist der Umstand, dass die vom Bf vertretene Liste als eine freie Liste zugelassen worden ist. Für freie Listen schreibt [Â§ 15 Abs. 2 Satz 3 SVWO](#) zunächst vor, dass der Familienname eines Listenunterzeichners einzusetzen ist. [Â§ 15 Abs. 2 Satz 4 SVWO](#) erlaubt darüber hinaus die Angabe von bis zu vier weiteren Familiennamen. Die Verwendung von Zusätzen zu dem oder den Familiennamen ist in [Â§ 15 Abs. 2 Satz 5 SVWO](#) geregelt. Zulässig ist danach nur die Voranstellung des Zusatzes „Freie Liste“. Aus dem Wortlaut der Vorschrift („ausschließlich“) ergibt sich, dass diese Vorgabe strikt ist. Gegen das Ergebnis sind unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit keine Bedenken zu erheben. Die strikte Anwendung der Vorgaben des [Â§ 15 Abs. 2 Satz 5 SVWO](#) gewährleistet gerade die Gleichbehandlung aller freier Listen. Diesen Ausführungen ist seitens des Gerichts nichts hinzuzufügen.

Indessen hat die klägerische Liste bei der Sozialwahl auch einen Sitz in der Vertreterversammlung der Beklagten erhalten. Unabhängig von dem klägerseits gesteckten bzw. erhofften Wahlziel kommt es natürlich bei der Überprüfung der Sozialwahl im Rahmen der Wahlanfechtungsklage der Kläger nicht allein auf das Wahlergebnis an, sondern das Gericht hat das Wahlverfahren auf Grundlage der geltenden Bestimmungen im Gesetz und der Wahlordnung auf die Rechtmäßigkeit der Durchführung zu überprüfen. Nicht unberücksichtigt bleiben darf aber, dass mit einer Wahlanfechtungsklage lediglich die Einhaltung von Wahlvorschriften überprüft werden kann, nicht aber subjektive Rechte geltend gemacht werden dürfen (vgl. BSG vom 9.5.2017, [B 13 R 240/16 W](#), zitiert nach juris, Rn. 8 m.w.N.). Wenn ein Wahlanfechtungsverfahren nach höchststrichterlichen Entscheidungen, auch des Bundesverfassungsgerichts, (vgl. [BVerfGE 37, 84](#), 89) nicht den Schutz subjektiver Rechte, sondern ausschließlich die Einhaltung des objektiven Wahlrechts zum Ziel hat, hätten die Kläger im Einzelnen darlegen

müssen, ob und inwieweit die von ihnen geltend gemachten Verstöße überhaupt eine Wahlanfechtungsklage rechtfertigen und die Art und Weise der Durchführung der Wahl nachweislich individuelle Rechte der Wahlberechtigten bei der Sozialwahl 2017 beeinträchtigen konnte (vergleiche zu diesen Voraussetzungen BSG, Beschluss vom 9.5.2017, [a.a.O.](#), zitiert nach juris, Rn. 9). Dies ist unter Berücksichtigung der oben genannten Ausführungen trotz der von Klägerseite überaus zahlreich geltend gemachten Kritikpunkte nicht zu bejahen. Die Gültigkeit der Wahl ist hiernach im Ergebnis nicht in Zweifel zu ziehen.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 197a SGG](#) i. V. m. [Â§ 154](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf [Â§ 197a SGG](#) i. V. m. [Â§§ 63, 52, 47](#) Gerichtskostengesetz (GKG; vgl. BSG Beschluss vom 09.05.2017, [B 13 R 240/16 B](#), zitiert nach juris Rn. 24 m. w. N.).

Erstellt am: 28.02.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024